

PwC Financial Services*

Banken · Fonds · Real Estate · Versicherungen

Ausgabe 29, März 2007

Vom Jahresabschluss zu den Breaking News



*connectedthinking

PRICEWATERHOUSECOOPERS 

Vom Jahresabschluss zu den Breaking News

Die mit Jänner 2007 in Kraft getretene Offenlegungsverordnung bedeutet für Kreditinstitute eine erhebliche Ausweitung der rechtlichen Erfordernisse bezüglich der Veröffentlichung von Unternehmensinformationen. Als Folge der Umsetzung von EU-Richtlinien im Rahmen der nationalen Gesetzgebung war in den vergangenen Jahren für die Finanzbranche einerseits ein deutlicher Zuwachs an Offenlegungsvorschriften zu verzeichnen, andererseits sind mit neuen Eigenmittelvorschriften und verschärften Wohlverhaltensregeln tief greifende Veränderungen der internen Prozesse verbunden. Die Situation wird durch eine kritische Auseinandersetzung mit den Geschäftspraktiken von Kreditinstituten in den Medien weiter verschärft. Vor diesem Hintergrund scheint es nicht weiter verwunderlich, dass der damit verbundene zusätzliche Aufwand von einigen Kreditinstituten überwiegend als eine lästige Pflicht empfunden wird.

Offenlegung von internen Daten als Pflicht

Die neue Offenlegungsverordnung (OffV) ist eine von mehreren Rechtsnormen, die der Umsetzung von Basel II in Österreich dient. Die dritte Säule von Basel II verfolgt das Ziel einer Stärkung der Marktdisziplin durch vermehrte Offenlegung von Informationen im Rahmen der externen Rechnungslegung von Kreditinstituten. Bisher wurden Informationen über die laufende Geschäftstätigkeit, die finanzielle Lage und das Risikomanagement von Kreditinstituten vor allem im Zuge des Jahresabschlusses im Geschäftsbericht veröffentlicht. An diesen Angaben wird sich auch zukünftig wenig ändern, da die Rechnungslegungsvorschriften nach BWG oder IFRS – sofern diese freiwillig oder verpflichtend angewendet werden – durch diese neue Offenlegungsverordnung unberührt bleiben. Handlungsbedarf wird es vor allem hinsichtlich der Veröffentlichung von Unternehmensinformationen über die bestehenden Risiken des Unternehmens und das Risikomanagements des Kreditinstitutes geben.

Die Ereignisse des Jahres 2006 am österreichischen Bankenmarkt haben gezeigt, welche Auswirkungen eingegangene bzw. schlagend gewordene Risiken haben können. Gerade in der Bankenbranche kann ein geschwundenes Vertrauen ein Unternehmen schnell an den Rand des Ruins treiben – ein derart entstandener Reputationsschaden ist nur schwer wieder zu beheben.

Der Jahresabschluss als Informationsmedium

Für die positive Entwicklung (Behauptung oder Ausbau der Marktposition) und den finanziellen Erfolg eines Kreditinstitutes ist es essentiell Kunden, Geschäftspartnern und Eigentümern/ Anteilseignern „Sicherheit“ zu vermitteln. Dabei spielen Wahrnehmungen über das Geschick im Umgang mit verschiedensten Risiken eine wichtige Rolle. Um ein positives Bild zu erzeugen, reicht es nicht mehr aus, die Informationspolitik auf die gesetzlichen Anforderungen zu beschränken. Kreditinstituten ist es zu empfehlen, relevante Sachverhalte proaktiv für Bankkunden und Kapitalgeber verständlich und umfassend darzustellen und damit zu überzeugen.

Vor diesem Hintergrund bietet es sich an, die neue Offenlegungsverordnung zum Anlass zu nehmen, die Informationspolitik hinsichtlich der Risikopositionierung und des entsprechenden Risikomanagements neu zu überdenken und professionell nach außen zu kommunizieren. Voraussetzung dafür ist, dass solche Informationen im Einzelnen den tatsächlichen Verhältnissen des Kreditinstitutes entsprechen und ein ausgewogenes Ganzes ergeben.

Risikomanagement als vernetzte unternehmensweite Aufgabe

Gerade im Bereich der Darstellung der Risiken sowie des Risikomanagements ist dieser Anspruch jedoch nicht leicht umzusetzen. Damit es gelingt ein homogenes Bild zu vermitteln darf das Risikomanagement nicht als Aufgabe einer einzelnen Abteilung verstanden werden, sondern als koordiniertes Zusammenwirken der Geschäftsleitung mit verschiedenen Abteilungen, wie z.B. Rechnungs- und Meldewesen, Rechtsabteilung, Compliance, Treasury und Controlling.

Die neuen Offenlegungsvorschriften werden im Kern vor allem die Aufgaben der für das Meldewesen zuständigen Mitarbeiter verändern. Dabei überschneiden sich die Inhalte und Informationen mit den jeweils angewandten Rechnungslegungsvorschriften und mit den internen Vorgaben für das Asset Liability Management (ALM). Wie die nachfolgende Grafik verdeutlicht, greifen diese unterschiedlichen Anforderungen stark ineinander und können



– sofern sie gut aufeinander abgestimmt sind – effizient kommuniziert werden. Damit kann ein entscheidender Beitrag zum „Standing“ eines Kreditinstitutes in der Öffentlichkeit geleistet werden.



Prozessintegration als Lösungsansatz

An dieser Stelle soll exemplarisch dargelegt werden, wie sich die Inhalte der Offenlegungsverordnung¹ mit den angewandten Rechnungslegungsvorschriften und dem Asset Liability Management überschneiden. Gemäß § 2 OffV haben Kreditinstitute für jede einzelne Risikokategorie die Risikomanagementziele und -leitlinien offen zu legen. Solche Risikoziele werden in der Regel von der Geschäftsleitung oder einem dafür gebildeten ALM-Komitee aus der Risikostrategie und dem Risikoappetit eines Kreditinstitutes abgeleitet. Sie bilden zusammen mit den ebenfalls festgelegten Sicherungsstrategien die Grundlage für die Risikosteuerung des Kreditinstitutes. Ähnliche Offenlegungsvorschriften finden sich auch in den IFRS-Bestimmungen zum Anhang (IFRS 7.31 – 32) oder in den Bestimmungen des UGB zum Lagebericht (§ 243 Abs. 5 UGB). Dabei ist zu beachten, dass Informationen, die bereits aufgrund von Rechnungslegungs-, Börsen- oder sonstigen Vorschriften veröffentlicht wurden, nicht zusätzlich veröffentlicht werden müssen (§ 26 Abs. 2 BWG), sofern es die Art und der Umfang der Tätigkeit nicht erfordert (§ 26 Abs. 3 BWG).

Durch die Überschneidungen der Anforderungen der Offenlegungsverordnung mit sonstigen Vorschriften zur Rechnungslegung (UGB, BWG und IFRS) und den Zielen des Asset Liability

Managements öffnen sich zwei Wege für eine effiziente gemeinsame Bewältigung aller Erfordernisse. Die erste Möglichkeit für ein Kreditinstitut besteht darin, zu ermitteln, welche Inhalte bereits durch andere Veröffentlichungen – etwa im Jahresabschluss – abgedeckt werden und die restlichen Informationen gesondert darzustellen. Als Nachteil ergeben sich aufwendige Kontrollen und Abstimmprozesse um sicherzustellen, dass keine der gesetzlichen Anforderungen übersehen wurde.

Die Alternative wäre, sämtliche Informationen auf einer einheitlichen Plattform zu sammeln und deckungsgleich für verschiedenste Anforderungen zu verwenden. Im Hinblick auf eine möglichst umfassende Befriedigung der Informationsbedürfnisse von Bankkunden und Kapitalgebern empfiehlt es sich, diesen zweiten Weg einzuschlagen. Über die Offenlegungserfordernisse hinausgehend ist dabei zu überlegen, welche Informationen dieser Personenkreis zusätzlich benötigen könnte, um sich ein umfassendes Bild über die Risikopolitik, das Risikomanagement und die Risikosituation zu bilden. Da die Wahl des Veröffentlichungsmediums dem Kreditinstitut freisteht – solange es allgemein zugänglich ist (vgl. § 26 Abs. 1 BWG) – bietet sich die eigene Internetplattform geradezu an.

Der Jahresabschluss als Pressemitteilung

Es ist folglich – nicht nur aufgrund der neuen gesetzlichen Regelung, sondern vor allem in der Absicht ein möglichst treffendes Bild der eigenen Stärken nach außen zu kommunizieren – an der Zeit die Strategie für die externe Kommunikation der Risikopolitik zu überdenken. Dabei sollten vor allem jene Themen und Anforderungen diskutiert werden, deren Inhalte oder Informationsquellen sich mit anderen Bereichen überschneiden (Schnittstellenmanagement). Die Festlegung der Prozesse für die Informationsbeschaffung und -aufarbeitung sowie die Definition von bereichsübergreifenden Verantwortlichen ist wichtiger Bestandteil zur Umsetzung der Strategie.

Kreditinstitute stehen vor der Wahl wie sie mit den neuen Veröffentlichungsvorschriften umgehen wollen. Wenn neben der Beachtung der verpflichtenden gesetzlichen Regelungen diese Gelegenheit genutzt wird, Kunden und Kapitalgebern proaktiv relevante Informationen zur Verfügung zu stellen, bietet sich damit die Chance einen kleinen, aber vielleicht entscheidenden Wettbewerbsvorteil zu generieren.

¹ Vgl. „Offenlegung unter Basel II – die gläserne Bank“, PwC Financial Services Newsletter, Ausgabe 26, November 2006



Zum Autor

Robert Strolz

Mag. (FH) Robert Strolz, MBA, studierte „Betriebliches Prozess- und Projektmanagement“ an der Fachhochschule Vorarlberg und arbeitete im Anschluss mehrere Jahre in den Bereichen Organisation, Rechnungswesen und Controlling. Nach Abschluss des Postgraduate-Studiums (MBA) „Financial Services“ an der Hochschule Liechtenstein absolvierte er ein Praktikum bei der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein.

Seit September 2006 ist Robert Strolz bei PwC tätig. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen in der Prüfung und Beratung von Kreditinstituten.

Tipps

OffV und SovaV:

Offenlegungs- und Solvabilitätsverordnung

www.fma.gv.at/cms/basel2

unter „Kundmachung der Basel II Verordnungen der FMA im Bundesgesetzblatt“

ICAAP-Leitfaden:

Leitfaden zur Gesamtbankrisikosteuerung bei Banken

www.oenb.at/de/img/icaap_leitfaden_tcm14-38311.pdf

Offenlegung unter Basel II – die gläserne Bank?

PwC Financial Services Newsletter

Ausgabe 26, November 2006

www.pwc.com/at/financialservices

Themenvorschau

Thema der nächsten Ausgabe

Finanzkonglomerate und Double Gearing

Das Damoklesschwert der branchenübergreifenden Beaufsichtigung schwebt latent über Banken und Versicherungen. Der Begriff Allfinanzaufsicht führt zur umfassendsten aufsichtsrechtlichen Beurteilung von Risiko und Risikotragfähigkeit. Dabei sind nicht nur nationale oder europäische Zusammenhänge zu beachten, sondern das zu beachtende Tätigkeitsfeld erstreckt sich über den ganzen Globus.

Kernidee der Allfinanzaufsicht ist die Vermeidung des so genannten Double Gearing. Darunter versteht man die, bewusste oder unbewusste, mehrfache Nutzung von Risikokapital in unterschiedlichen Branchen. Die Anwendbarkeit des Regelwerkes hängt jedoch sehr weit vom Ermessen der Aufsichtsbehörde ab.

www.pwc.at

Medieninhaber und Herausgeber: PwC PricewaterhouseCoopers, Erdbergstraße 200, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Andrea Cerne-Stark, andrea.cerne-stark@at.pwc.com

Für Änderungen der Zustellung verantwortlich: Lucija Dzojic, lucija.dzojic@at.pwc.com, Tel.: 01/501 88-3602, Fax: 01/501 88-648

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenden Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.